

20.01.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - FJ - K - Wizu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
allgemeinen und beruflichen Bildung und Forschung - Hindernisse für
die grenzüberschreitende Mobilität

KOM(96) 462 endg.; Ratsdok. 10538/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),

der Ausschuß für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:EU
K

1. Der Bundesrat teilt die im Grünbuch vertretene Auffassung, daß die Ermöglichung und Praktizierung grenzüberschreitender Mobilität im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Forschung von grundlegender Bedeutung ist sowohl für das Entstehen eines europäischen Bewußtseins und eines Europas der Bürger als auch für die Prosperität der europäischen Wirtschaft. Er begrüßt deshalb die mit der Vorlage des Grünbuchs angeregte Debatte über Analyse und Beseitigungsmöglichkeiten von Mobilitätshindernissen und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Verstärkung der grenzüberschreitenden Mobilität.

Der Bundesrat wird die weitere Entwicklung der Diskussion verfolgen und sich gegebenenfalls erneut dazu äußern.

EU
K

2. Der Bundesrat stellt fest, daß das Grünbuch - entgegen Titel und Vorspann - den Bildungsbereich nicht als einen durch Lehr- und Lernsituationen charakterisierten Zusammenhang begreift, sondern die Problemanalyse und die Lö-

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

sungsvorschläge auf einige der Personengruppen beschränkt, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden oder die beruflich im Bildungsbereich tätig sind. Der Bundesrat bedauert, daß durch diese sektorale Sichtweise Hemmnisse, die einer Stärkung der Mobilität im Bereich der allgemeinen Bildung und der Weiterbildung entgegenstehen, nicht in den Blick genommen und bezüglich ihrer Überwindbarkeit analysiert werden.

- EU
K 3. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang z. B. auf die Möglichkeit hin, die grenzüberschreitende "virtuelle Mobilität" dadurch zu fördern, daß insbesondere der Schulbereich von Kosten der Vernetzung und Netz-Nutzung entlastet wird (siehe dazu Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Dezember 1996 - BR-Drucksache 818/96 (Beschluß) -).
- EU
K 4. Unter Bezugnahme auf die Feststellung des Grünbuchs, "daß die Mittel der Informationsgesellschaft die effektive Mobilität nicht ersetzen können" (Grünbuch, S. 8), hält der Bundesrat z. B. auch die Prüfung und Diskussion von Möglichkeiten zur Stärkung der Schülermobilität für erforderlich.
- EU
K 5. Insofern sieht der Bundesrat die Vorlage des Grünbuchs als einen ersten Schritt bei der systematischen Untersuchung von Mobilitätshindernissen im Bildungsbereich an, dem weitere folgen müssen.
- EU
K 6. Der Bundesrat bedauert, daß die Kommission ihren Ausführungen keine Daten über Mobilitätshindernisse auf den verschiedenen Ebenen des Bildungswesens beigefügt hat. Die Größenordnung verschiedener genannter Hindernisse für die Mobilität ist somit nicht ersichtlich.
- EU
K 7. Der Bundesrat sieht die zum Teil sehr verschiedenen Probleme, die sich für Schüler, für Freiwillige und Praktikanten, für Arbeitslose, für Wissenschaftler und für Angehörige von Drittstaaten ergeben. Er unterstreicht jedoch, daß Bewertungen und Lösungen den unterschiedlichen und begrenzten Zuständigkeiten der Gemeinschaft für die allgemeine und berufliche Bildung, für die Fragen des Steuerrechts und der sozialen Sicherheit, für die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen etc. Rechnung tragen müssen. Er verweist zu vielen Einzelfragen auf seine umfassende Stellungnahme vom 1.3.1996 zum Weißbuch der Kommission "Lehren und Lernen - auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft" -BR-Drucksache 906/95 (Beschluß).
- EU
K 8. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Praktikanten und Ableistenden von Freiwilligendiensten, die sich länger als drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, einen ungeregelten Status besitzen. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn die Mitgliedstaaten - unterstützt durch die Gemeinschaft im Rahmen der vorhandenen Gemeinschaftszuständigkeiten - zu einer Angleichung

ihrer Regelungen bezüglich der sozialen Sicherheit kommen könnten und den Status der Praktikanten gemeinsam anerkennen würden. Die Anerkennung eines Praktikantenstatus sollte auch Studierenden, die während ihres Studiums in einem anderen Mitgliedstaat ein Praktikum absolvieren, zustehen, unabhängig davon, ob die Studierenden in ihrem Heimatstaat weiterhin an einer Hochschule eingeschrieben bleiben können. Der Bundesrat weist jedoch vorsorglich darauf hin, daß Praktikanten nicht Arbeitnehmern mit der Folge gleichgesetzt werden können, daß sie bei Aufnahme oder Fortführung eines Studiums im Aufnahmeland Studienbeihilfen im Rahmen der Gemeinschaftsrechtsprechung in Anspruch nehmen könnten.

EU
K
Wi

9. Der Bundesrat nimmt mit Interesse die Anregung, einen europäischen Lehrlingsstatus zu schaffen, zur Kenntnis. Er bedauert, daß die Kommission zu diesem Status keine näheren Angaben gemacht hat. Er betont, daß ein solcher Status dem Niveau der dualen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen müßte. Eine Einschränkung der Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Organisation und der Inhalte ihres Bildungswesens darf mit einem solchen Status nicht verbunden werden.

EU
K

10. Der Bundesrat betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Mobilität von Fremdsprachenassistenten, die nicht mehr eingeschriebene Studenten sind, durch Einräumung eines Rechtes zum Aufenthalt entsprechend der Richtlinie 93/96/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten vom 29.10.1993 (Abl. Nr. 137 vom 18.12.1993) zu verbessern.

EU
K

11. Der Bundesrat weist auf die Besonderheit von Stipendien gegenüber Arbeitsentgelt und sonstigen vermögenswirksamen Leistungen hin, die eine unterschiedliche Behandlung steuerrechtlicher Art erfordern. Der Bundesrat unterstreicht nachhaltig, daß die Angleichung des Systems der direkten Steuern nur im beschränkten Rahmen des Artikels 100 EGV einstimmig möglich ist. Stipendienmittel, die aus dem EG-Haushalt im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme unmittelbar - oder durch Einschaltung einer Zwischenorganisation nach Vorgabe der Gemeinschaftsorgane - an Studenten oder Wissenschaftler im Ausland geleistet werden, werden jedoch nicht zur Erhöhung der nationalen Steueraufkommen im Aufnahmeland gewährt. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, in Absprache mit den anderen Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen Lösung bei der Besteuerung von Ausbildungs- und Mobilitätsstipendien für Studierende, Fremdsprachenassistenten und vor allem Forscher und Wissenschaftlicher zu finden.

EU
K

12. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß die nationalen Regelungen über die Gewährung von Arbeitslosenleistungen gerade bei Jugendlichen eine Teilnahme an Auslandsaufenthalten von mehr als dreimonatiger Dauer im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme erschweren können. In diesem Zusammenhang sind

die Vorschläge der Kommission zur Aufrechterhaltung der Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Arbeitslose eine geeignete Möglichkeit zum Abbau dieses Mobilitätshindernisses (vgl. auch Stellungnahme des Bundesrates vom 22.3.1996 - BR-Drucksache 108/96 (Beschluß)) .

- EU
K
13. Der Bundesrat verweist hinsichtlich der Vorschläge der Kommission zur sozialen Sicherheit (Aktionslinie 3b) auf seine Stellungnahme vom 15.5.1992 - BR-Drucksache 60/92 (Beschluß) -. Die Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG)1408/71 von Beamten und Personen, die als solche nicht versichert sind, wird abgelehnt.
- EU
K
Wi
14. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich das Entstehen eines "europäischen Raumes der Qualifikationen" im Rahmen der gegebenen Gemeinschaftszuständigkeiten. Er wiederholt jedoch seine Stellungnahme zum Weißbuch "Lehren und Lernen" und verweist auf das Verbot, die Inhalte und die Organisation des Bildungswesens durch Gemeinschaftsvorgaben zu harmonisieren. Dies betrifft vor allem die Einführung von "Modulen" in der beruflichen Erstausbildung, welche den einheitlichen Ausbildungsgängen der deutschen Ausbildung widersprechen. Stattdessen sollten die Bemühungen um eine vermehrte Transparenz der erworbenen Abschlüsse und der dafür durchlaufenen Ausbildung verstärkt werden.
- EU
K
Wi
15. Im Bereich der außerschulischen Weiterbildung könnten derartige Module zum Erwerb von einzelnen Zertifikationen durchaus förderlich sein. Die Einführung von Werteinheiten in die berufliche, nicht universitäre Erstausbildung dürfte angesichts der Unterschiedlichkeit der Ausbildungsstrukturen in der Berufsbildung gegenüber der Hochschulbildung kaum möglich sein.
- EU
K
16. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß junge Beschäftigte (Auszubildende) hinsichtlich des Umfangs längerfristiger Auslandsaufenthalte im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen und Studierenden weit unterrepräsentiert sind. Hier besteht ein erheblicher Nachholbedarf.
- Die Ursache für diese Benachteiligung ist die Tatsache, daß die Ausbildungszeiten im Ausland in der Regel nicht anerkannt werden. Voraussetzung für eine Anerkennung wäre die Vergleichbarkeit und Anrechnung von Ausbildungszeiten und Ausbildungsgegenständen, wobei es den einzelnen Staaten überlassen bleibt, wie sie die Ausbildungsinhalte vermitteln, schulisch, dual oder auch modular.
- Auf dieser Basis erhielten die zuständigen Stellen auch die rechtliche Möglichkeit, die ausländische Ausbildungszeit auf die inländische Ausbildungszeit anzurechnen.

- EU
K 17. Der Bundesrat stellt fest, daß eine allgemeine Übernahme des ECTS (European Course Credit Transfer System) in den Hochschulen bei der Umsetzung Schwierigkeiten bereitet, weil die Hochschulstrukturen und die Ausbildungsgänge der Hochschulen in den Mitgliedstaaten teilweise nicht vergleichbar sind. Er betont die Notwendigkeit, eine angemessene Breite aller Studiengänge, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen, zu erhalten. Er erkennt aber die Absicht derjenigen, die für die Hochschulstudiengänge verantwortlich sind, an, eine inhaltliche Modularisierung der Studiengänge einzuführen, soweit dies sinnvoll ist.
- EU
K 18. Der Bundesrat verweist hinsichtlich der Anerkennung von Praktikumszeiten, die einen Teil der Ausbildung bilden, auf die fehlende Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Anerkennung nicht berufsqualifizierender Ausbildungsabschnitte. Er appelliert an die verantwortlichen Stellen, Praktikumszeiten im Ausland großzügig anzuerkennen.
- EU
K 19. Der Bundesrat betont, daß auch Zeiten der Berufserfahrung, die nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Abschlusses erworben wurden, auf Grund der Gemeinschaftsrechtsprechung anerkannt werden müssen. Eine Festlegung einer solchen Anrechnung in einer Richtlinie könnte eine flexible Bewertung im Einzelfall erschweren.
- EU
K 20. Der Bundesrat lehnt eine institutionelle Schiedsstelle bei Streitigkeiten in Anerkennungsverfahren ab. Eine solche Stelle könnte nicht die den Mitgliedstaaten zustehenden Kompetenzen erhalten.
- EU
K 21. Der Bundesrat wiederholt seine Ablehnung gegenüber dem bereits im Grünbuch zur Innovation enthaltenen Vorschlag, den Wissenschaftlern, die in wesentlichem Umfang an Gemeinschaftsprogrammen beteiligt sind, die Bezeichnung "Europäischer Forscher" zuzuerkennen. Es kommt weniger darauf an, die Quelle der Finanzierung von Forschungsprojekten zu kennzeichnen, als vielmehr ihre Qualität zu betonen. Ein Hinweis auf Europa allein kann aber nicht als Qualitätsmerkmal verwendet werden.
- EU
K 22. Der Bundesrat kann sich dem Vorschlag, das Territorialprinzip bei einzelstaatlichen Stipendien grundsätzlich aufzuheben, nicht anschließen. Voraussetzung für eine derartige Maßnahme wäre die Vergleichbarkeit der Zugangsvoraussetzungen zum Studium, der Ausbildungszeiten, der Kostenstrukturen der Ausbildungsgänge und der Studienabschlüsse in den einzelnen Mitgliedstaaten. Das schließt nicht aus, daß bilaterale Stipendien außerhalb der Gemeinschaftspro-

gramme in ihrem bisherigen Umfang weiterbehalten oder durch bilaterale Absprachen verstärkt werden.

- EU
K 23. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen, Angehörigen aus Drittstaaten, die an einem Gemeinschaftsprogramm teilnehmen wollen oder die sich im Rahmen eines Klassenverbandes in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten wollen, die gleichen Rechte einzuräumen, wie sie bei der Mobilität für EU-Angehörige gelten - unbeschadet der ansonsten beschränkten Gemeinschaftszuständigkeit für Angehörige aus Drittstaaten.
- EU
K 24. Der Bundesrat betont, daß ein Ausbau von nationalen und gemeinschaftlichen Hilfen für die Mobilität nur im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten in Frage komme. Es bleibt den Verantwortlichen in den Mitgliedstaaten überlassen, in Anerkennung der Bedeutung von internationaler Erfahrung für die jungen Menschen ihre jeweiligen Schwerpunkte bei der Haushaltsgestaltung zu setzen. Was die Erhöhung der gemeinschaftlichen Mobilitätsprogramme, vor allem SOKRATES, betrifft, so wird sich der Bundesrat nach Vorlage des angekündigten Kommissionsvorschlags äußern. Die Verwaltung der Mittel nach diesen Programmen sollte flexibler gestaltet werden. Das betrifft auch das Verhältnis der Höhe des Stipendiums im Einzelfall zur Anzahl der Stipendiaten.
- EU
K 25. Der Bundesrat verweist auf die Notwendigkeit, zur Konsolidierung der öffentlichen Aufgaben auch im Bereich der Durchführung von gemeinschaftlichen Mobilitätsprogrammen auf eine sparsame Verwaltung zu achten. Da das Programm SOKRATES aus den Gründen der Subsidiarität den Mitgliedstaaten keine Vollzugsmittel zuweist, sollten die Verwaltungsstrukturen so einfach wie möglich gestaltet werden. Dazu gehört auch die möglichst zügige Einführung des gemeinschaftsweiten Datensystem "NETY".
- EU
K 26. Der Bundesrat verweist zu der Forderung, alle Schüler müßten mindestens zwei Gemeinschaftssprachen lernen, auf seine Stellungnahme zum Weißbuch der Kommission "Lehren und Lernen". Der Bundesrat unterstreicht die Bemühungen der deutschen Länder, auf allen Ebenen des Bildungswesens ein breites Sprachenangebot bereitzuhalten. Zusätzliche fremdsprachliche Unterrichtsangebote an Hochschulen dienen der verstärkten Internationalisierung der Hochschulausbildung. Es muß den Bürgern der Mitgliedstaaten unbenommen bleiben, bei der Auswahl im Fremdsprachenangebot auch den weiter verbreiteten Sprachen den Vorzug zu geben. Der Bundesrat sieht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auch bei den ausländischen Studenten, die in Deutschland studieren, als notwendig an.
- EU
K 27. Der Bundesrat schließt sich den Vorschlägen der Kommission zur Verbesserung der verfügbaren Information und der gängigen Verwaltungspraktiken für einen Studienaufenthalt im Ausland an. Er weist aber darauf hin, daß in erster

Linie die Gemeinschaftsorgane selbst und die Hochschulen der Mitgliedstaaten zum Handeln aufgerufen sind. Es kommt vorrangig darauf an, daß die Kommission und die Hochschulen ihre Informationsschriften ständig aktualisieren und den Vertrieb der Informationen erheblich zielgerichteter gestalten.

EU
FJ

28. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Verlauf der Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß alle Auswertungen zu den Programmen der Europäischen Gemeinschaften zur allgemeinen und beruflichen Bildung und Forschung zukünftig geschlechtsspezifisch erfolgen und daß die Aktionslinien 7 und 9 dahin gehend überprüft werden, wie die praktischen Hindernisse für Personen mit Kindern behoben werden können. Teilzeitarbeit darf kein Ausschlußgrund für die Teilnahme an den Programmen sein.

EU
K

29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Stellungnahme in die weitere Diskussion zum Grünbuch und zu nachfolgenden Vorlagen der Kommission einzubringen und den Bundesrat und die deutschen Länder unmittelbar an den Beratungen zu beteiligen.

B

30. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.